

**1753. Baulinien.** A. Unterm 4. August 1900 übermittelt die Bauktion I. des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne für die Seebahnstraße Strecke Birmensdorferstraße bis Zweierstraße Kreis III zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte in No. 51 des Amtsblattes vom 26. Juni 1900, und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 27. Juli 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Seebahnstraße hat von der Badenerstraße bis zur Zweierstraße Baulinien mit 15 m Abstand, vom Regierungsrat am 30. Jan. 1890 genehmigt.

Die Fortsetzung (gegenwärtige Vorlage) der Seebahnstraße von der Zweierstraße bis zur Birmensdorferstraße sieht eine Zurücksetzung der unterm 9. Februar 1878 vom Regierungsrat genehmigten Bau-

Linien um je 2,5 m vor, so daß der neue Baulinienabstand 17 m anstatt 12 m beträgt und nun eher den bestehenden Verhältnissen entspricht. Im Uebrigen bleibt die Richtung der Straße bestehen.

Die Niveaulinie des vorliegenden Straßenstückes verbindet die Birmensdorferstraße mit der Zweierstraße, mit einem durchgehenden Gefälle von 0,159 ‰.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinienpläne für die Seebahnstraße von der Birmensdorferstraße bis zur Zweierstraße im Kreis III werden gemäß Vorlage genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.